

## Faktenblatt zum öffentlichen Beschaffungswesen

### Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick	2
2.	Was regelt und was bezweckt das schweizerische Vergaberecht?	2
3.	Welches sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Beschaffungswesens?	2
4.	Was brachte die Vergaberechtsrevision von 2019?	3
5.	Gilt in allen Kantonen die revidierte IVöB?	3
6.	Welche Auftraggeber werden generell vom kantonalen Vergaberecht (subjektiv) erfasst?	3
7.	Was versteht man unter einer Einrichtung des öffentlichen Rechts?	4
8.	Wann gelten Objekte und Leistungen als mehrheitlich öffentlich subventioniert?	4
9.	Was bedeutet das Vergaberecht für Einrichtungen für Menschen im Alter, Kinder- und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung?	5
10.	Welche Aufträge werden (objektiv) vom Vergaberecht erfasst?	6
11.	Welche Schwellenwerte gelten und welche Verfahrensarten kommen zur Anwendung?	6
12.	Welches sind die Hauptmerkmale der erwähnten Vergabeverfahren?	7
13.	Welche Ausnahmen vom Vergaberecht gibt es?	8
14.	Wie können Auftraggeber gemeinsam beschaffen?	8
15.	Wie kann trotz Anwendung des Vergaberechts möglichst flexibel und effizient eingekauft werden?	9

## 1. Überblick

Das Vergaberecht regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge, um einen wirtschaftlichen und nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel sicherzustellen, Transparenz, Gleichbehandlung sowie Nichtdiskriminierung zu gewährleisten und den Wettbewerb zu fördern. Mit der Revision von 2019 wurden die Rechtsgrundlagen auf Bundes- und kantonaler Ebene weitgehend harmonisiert. Im kantonalen und kommunalen Bereich kommt in erster Linie die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) zur Anwendung.

Ein Grossteil der Einrichtungen für Menschen im Alter, Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen unterstehen dem Vergaberecht, abhängig von ihrer rechtlichen Organisation, Finanzierung und konkreten Tätigkeit. Beim Einkauf von Leistungen müssen sie daher grundsätzlich das Vergaberecht beachten. Das anwendbare Verfahren ist im Einzelfall zu bestimmen und richtet sich v.a. nach dem Wert und der Art des Auftrags (Lieferung, Bau- oder Dienstleistung). Unterschieden wird zwischen dem offenen, selektiven, Einladungs- und freihändigen Verfahren. Um Kosten zu reduzieren und die Nachfrage zu bündeln, können sich mehrere Auftraggeber für gemeinsame Beschaffungen zusammenschliessen. Vergaberechtliche Instrumente wie Rahmenverträge, funktionale Ausschreibungen und Dialogverfahren ermöglichen Effizienz, Flexibilität und ein agiles Vorgehen.

## 2. Was regelt und was bezweckt das schweizerische Vergaberecht?

Das Vergaberecht (auch Beschaffungs- oder Submissionsrecht) regelt im Wesentlichen die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Auftraggeber, die dem Vergaberecht unterstellt sind.<sup>1</sup>

Das Vergaberecht bezweckt, dass öffentliche Mittel wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt werden, Vergabeverfahren transparent und nichtdiskriminierend durchgeführt werden und der Wettbewerb unter den Anbietern gefördert wird.

## 3. Welches sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Beschaffungswesens?

Das Schweizer Vergaberecht beruht auf internationalen Abkommen. Im Vordergrund stehen das revidierte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der WTO (Government Procurement Agreement bzw. GPA) und das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (BA CH-EU). Mit diesen Abkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, gewisse öffentliche Aufträge auf Bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene im Rahmen von Ausschreibungsverfahren zu vergeben. Diese internationalen Verpflichtungen der Schweiz werden auf Stufe Bund und Kantone mittels je eigener Erlasse umgesetzt und um zusätzliche Regeln ergänzt.

Für öffentliche Aufträge von Bundesvergabestellen gilt das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Für Mitglieder von ARTISET massgeblich ist die kantonale Gesetzgebung, allen

---

<sup>1</sup> Vgl. als grundlegende Orientierungshilfe die Informationen im [Beschaffungsleitfaden TRIAS](#).

voran die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Die IVöB gilt für Auftragsvergaben im kantonalen und kommunalen Bereich. Ihre Anwendung wird durch kantonale Ausführungserlasse in einzelnen Aspekten, etwa was Ausnahmeregelungen angeht, konkretisiert und ergänzt.

## 4. Was brachte die Vergaberechtsrevision von 2019?

Mit der schweizweiten Revision des Beschaffungsrechts im Jahr 2019 wurden nicht nur die erwähnten internationalen Verpflichtungen umgesetzt, sondern auch das BöB und die IVöB weitgehend harmonisiert. Diese Revision beseitigte zugleich die meisten Unterschiede zwischen den früheren kantonalen Beschaffungsgesetzen. Mit Inkrafttreten von BöB und IVöB gelten somit schweizweit weitgehend einheitliche Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Die verbleibenden Unterschiede sind untergeordneter Bedeutung und betreffen etwa Ausnahmeregelungen, Publikationsvorschriften oder Bedingungen für die Teilnahme an Vergabeverfahren.

## 5. Gilt in allen Kantonen die revidierte IVöB?

Einzelne Kantone haben die revidierte IVöB noch nicht in Kraft gesetzt. In den Kantonen Genf, Tessin, Jura, Appenzell Ausserrhoden, Obwalden und Nidwalden (Stand April 2024) gelten weiterhin die frühere Fassung der IVöB aus dem Jahr 1994 bzw. 2001 und die dazugehörigen kantonalen Submissionserlasse. Die meisten dieser Kantone dürften die (revidierte) IVöB in den kommenden 2-3 Jahren in Kraft setzen. Eine aktuelle Übersicht über die Beitrittsprozesse der Kantone findet sich [hier](#). Dieses Merkblatt orientiert sich an der revidierten IVöB.

## 6. Welche Auftraggeber werden generell vom kantonalen Vergaberecht (subjektiv) erfasst?

Zu unterscheiden ist zwischen der subjektiven Unterstellung (von Auftraggebern) und der objektiven Unterstellung (von Aufträgen) unter das Beschaffungsrecht. Damit das Vergaberecht auf eine bestimmte Auftragsvergabe zur Anwendung kommt, müssen sowohl die subjektive Unterstellung des betroffenen Auftraggebers als auch die objektive Unterstellung des konkreten Auftrags (dazu Frage 10) bejaht werden.

Die subjektive Unterstellung von ARTISET-Mitgliedern unter das Vergaberecht richtet sich nach der IVöB. Für Mitglieder relevant sind folgende gesetzlichen Kategorien von unterstellten Auftraggebern (vgl. Art. 4 IVöB):

- Unterstellt sind zunächst staatliche Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts (dazu Frage 7).

- Unterstellt sind sodann sog. andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben. Hierzu gehören etwa private Organisationen, die mit einem öffentlichen (kantonalen oder kommunalen) Leistungsauftrag ausgestattet sind (z.B. private Listenspitäler oder Alters- und Pflegeinstitutionen mit Leistungsauftrag).
- Weiter kommt das Vergaberecht zur Anwendung auf alle Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden. Entsprechende Auftraggeber unterstehen immer auch subjektiv dem Vergaberecht.
- Unterstellt sind schliesslich Drittpersonen, d.h. an sich nicht unterstellte Organisationen, welche die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für einen oder mehrere unterstellte Auftraggeber durchführen.

## **7. Was versteht man unter einer Einrichtung des öffentlichen Rechts?**

Als Einrichtung des öffentlichen Rechts gilt jede Einrichtung, die

- i) zum besonderen Zweck gegründet wurde, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen; und
- ii) Rechtspersönlichkeit besitzt; und
- iii) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind (vgl. Art. 3 lit. f IVöB).

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Unter diese Kategorie können etwa als Aktiengesellschaft (AG) oder Vereine ausgestaltete Organisationen fallen, die einen gemeinnützigen (z.B. karitativen) Zweck verfolgen und deren Verwaltungsrat oder Vereinsvorstand hauptsächlich von der öffentlichen Hand bestimmt wird.

## **8. Wann gelten Objekte und Leistungen als mehrheitlich öffentlich subventioniert?**

Das Vergaberecht kommt u.a. zur Anwendung auf alle Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden (dazu Frage 6). Dies gilt auch dann, wenn es sich beim entsprechenden Auftraggeber um eine rein private Institution handelt. Der Begriff der «öffentlichen Gelder» ist weit zu verstehen und erfasst sämtliche wirtschaftlichen Leistungen, die von irgendwelchen Organisationen aus der öffentlichen Sphäre ausgerichtet werden. Hierzu zählen beispielsweise der Kantonsbeitrag an kantonale Listenspitäler bei Leistungen zulasten der OKP, kantonale und kommunale Restfinanzierungen sowie Ergänzungsleistungen. Darüber hinaus gelten auch andere Leistungen des Gemeinwesens als öffentliche Gelder, die unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen erbracht werden, z.B. Sach- und Dienstleistungen zu nicht marktgerechten Konditionen (z.B. kostengünstige Überlassung von Bauten und Anlagen), staatliche Sonderkredite oder Bürgschaften.

Entscheidend für die Anwendbarkeit des Vergaberechts auf einen bestimmten Auftrag ist der Grad bzw. Anteil der Subventionierung dieses Auftrags (Subventionsgrad). Der Subventionsgrad lässt sich einigermaßen leicht bestimmen, wenn ein spezifisches Projekt (z.B. ein Erweiterungsbau) und damit die zu diesem Projekt gehörenden Aufträge subventioniert werden (sog. projekt- oder auftragsbezogene Subventionen). Solche Aufträge gelten dann als überwiegend staatlich finanziert, sofern der subventionierte Teil gemessen an den Gesamtkosten des fraglichen Projekts überwiegt.

Die Situation wird jedoch komplexer, wenn ein ganzer Betrieb oder ein Geschäfts- bzw. Tätigkeitsbereich staatliche Unterstützung erfährt. In einem solchen Fall werden zahlreiche (Teil-)Leistungen und somit Aufträge durch die öffentliche Hand (mit)finanziert. Hier ist zunächst eine Vollkostenrechnung des subventionierten Betriebs oder Geschäftsbereichs erforderlich. Anschliessend müssen die Subventionen rechnerisch auf die einzelnen Aufträge aufgeteilt werden. Wenn der Subventionsanteil 50 % der Gesamtkosten eines konkreten Auftrags übersteigt, unterliegt dieser dem Vergaberecht und ist bei Erreichen der Schwellenwerte (dazu Frage 11) öffentlich auszuschreiben. Im Zweifelsfall sollte von der Anwendbarkeit des Vergaberechts ausgegangen werden.

## **9. Was bedeutet das Vergaberecht für Einrichtungen für Menschen im Alter, Kinder- und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung?**

Die Mitglieder von ARTISET zeichnen sich durch eine grosse Vielfalt aus und können vergaberechtlich nicht einheitlich behandelt werden. Die Frage, ob eine bestimmte Organisation vom Vergaberecht erfasst wird, sollte stets im Einzelfall geklärt werden.

Eine grosse Zahl von ARTISET-Mitgliedern sind öffentlich-rechtlich organisiert und gehören entweder zur (zentralen oder dezentralen) Verwaltung oder sind zumindest Einrichtungen des öffentlichen Rechts (dazu Frage 7). Dies gilt für ein der Gemeindeverwaltung angehängtes Wohnzentrum genauso wie für ein rechtlich verselbständigtes, aber von der öffentlichen Hand kontrolliertes Pflegeheim oder eine öffentlich kontrollierte Institution für Menschen mit Behinderungen. Diese Mitglieder unterstehen dem Vergaberecht und sind damit grundsätzlich ausschreibungspflichtig.

Auch privatrechtlich organisierte Mitglieder wie Stiftungen, Vereine, Genossenschaften oder Aktiengesellschaften können dem Vergaberecht als Einrichtungen des öffentlichen Rechts unterstehen, etwa wenn die Leitungs- und Aufsichtsorgane mehrheitlich von der öffentlichen Hand besetzt werden (dazu Frage 7).

Weiter können Mitglieder auch dem Vergaberecht unterstehen, wenn sie einen kantonalen oder kommunalen Auftrag wahrnehmen und daher als sog. andere Träger kantonalen und kommunaler Aufgaben gelten (dazu Frage 6). Hierzu gehören bspw. private Pflegeeinrichtungen, die über einen entsprechenden Leistungsauftrag verfügen.

Schliesslich sind Mitglieder dem Vergaberecht unterstellt, wenn ihre Objekte (z.B. Bauten) und Leistungen (z.B. Pflege- und Betreuungsleistungen) zu mehr als der Hälfte durch öffentliche Gelder finanziert werden (dazu Frage 6 und 8). Falls keine projekt- oder auftragspezifische Subvention vorliegt, kann der Subventionsanteil im Rahmen von geeigneten Kostenrechnungen ermittelt werden.

## 10. Welche Aufträge werden (objektiv) vom Vergaberecht erfasst?

Dem Vergaberecht unterstehen objektiv grundsätzlich alle Verträge mit externen Leistungserbringern, deren Auftragswert gewisse Schwellenwerte überschreitet (dazu Frage 11). Wenn ein ARTISET-Mitglied subjektiv dem Vergaberecht untersteht, sollte es grundsätzlich davon ausgehen, dass es seine grösseren Aufträge bzw. Beschaffungen nach den Regeln des Vergaberechts abzuwickeln hat. Dies können Bauaufträge (z.B. Neubauten oder Umbauten), Lieferaufträge (z.B. für Verbrauchsmaterial oder Investitionsgüter) oder Dienstleistungsaufträge (z.B. Reinigungs-, IT- oder Beratungsdienstleistungen) sein.

In spezifischen Konstellationen kann es vorkommen, dass ein bestimmter Einkauf (oder zumindest der überwiegende Teil davon) dem Vergaberecht objektiv nicht unterstellt ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Einkauf eine gewerbliche Tätigkeit des Auftraggebers ohne Bezug zu einem allfälligen Leistungsauftrag betrifft, z.B. der Einkauf von Esswaren und Getränken für einen Restaurationsbetrieb oder Beschaffungen für den Betrieb eines öffentlichen Schwimmbads, das durch Eintrittsgebühren finanziert wird. In diesen Fällen kann die Beschaffung rein privatrechtlich, d.h. ohne Beachtung des Vergaberechts, erfolgen. Ob die Bedingungen für eine solche «freigestellte» Beschaffung gegeben sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

## 11. Welche Schwellenwerte gelten und welche Verfahrensarten kommen zur Anwendung?

Falls eine Organisation subjektiv und ein spezifischer Auftrag objektiv dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Vergabeverfahren. Die Verfahrensart hängt vom Auftragswert und von der Leistungsart (Lieferung, Dienst- oder Bauleistung) ab. Nicht alle Beschaffungen, die unter das Vergaberecht fallen, müssen öffentlich ausgeschrieben werden.

Der Auftragswert ist vom Auftraggeber im Voraus nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen. Hierfür ist die Gesamtheit der zu beschaffenden Leistungen, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Ein sachlich zusammenhängender Auftrag darf weder inhaltlich aufgeteilt noch zeitlich gestaffelt werden in der Absicht, die Schwellenwerte zu unterschreiten und so das Vergaberecht zu umgehen (Zerstückelungsverbot). Sachlich hängen Leistungen zusammen, die vernünftigerweise im Geschäftsverkehr nicht unabhängig voneinander beschafft werden, insbesondere wenn sie demselben Zweck dienen, von derselben Person erbracht werden sollen oder wenn die Aufteilung der Verantwortlichkeiten unerwünscht ist. Kurz: Zusammenzurechnen ist, was zusammengehört.

Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit (z.B. 2 Jahre ab Vertragsschluss) errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48 (4 Jahre). Dasselbe gilt für Verträge, die von Jahr zu Jahr (allenfalls sogar automatisch) erneuert werden und somit faktisch unbefristet sind.

Werden von einem Anbieter wiederkehrend benötigte Leistungen (z.B. Verbrauchsmaterialien) bezogen, ohne dass ein Rahmen- bzw. Dauervertrag abgeschlossen wird, errechnet sich der Auftragswert

aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate. Bei einer Erstbeauftragung ist der Wert des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate massgeblich. Ist der (mutmassliche) Auftragswert nach den besagten Grundsätzen ermittelt, ist das anwendbare Verfahren anhand der nachfolgend dargelegten Schwellenwerte zu bestimmen:<sup>2</sup>

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			<i>Baunebengewerbe</i>	<i>Bauhauptgewerbe</i>
<i>Freihändiges Verfahren</i>	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
<i>Einladungsverfahren</i>	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
<i>offenes / selektives Verfahren</i>	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

## 12. Welches sind die Hauptmerkmale der erwähnten Vergabeverfahren?

Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich auf der Internetplattform simap.ch aus. Hierzu erstellt er Ausschreibungsunterlagen, woraus alle wesentlichen Parameter der Beschaffung (inkl. Bewertungskriterien) hervorgehen. Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

Im selektiven Verfahren wird der Auftrag ebenfalls öffentlich ausgeschrieben, die interessierten Anbieter stellen jedoch in einem ersten Schritt einen Antrag auf Teilnahme. Nachdem der Auftraggeber die Anbieter aufgrund ihrer Eignung ausgewählt hat, können diese Anbieter in einem zweiten Schritt ein Angebot einreichen.

Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er zur Angebotsabgabe einladen will. Es findet keine öffentliche Ausschreibung statt. Zu diesem Zweck erstellt er Ausschreibungsunterlagen. Es werden nach Möglichkeit mindestens drei Angebote eingeholt.

Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist auch in diesem Fall berechtigt, Vergleichsangebote einzuholen. Im Unterschied zu den anderen Verfahrensarten ist es dem Auftraggeber gestattet, mit den Anbietern Verhandlungen durchzuführen.

<sup>2</sup> Diese Auftragswerte gelten im sog. Nichtstaatsvertragsbereich. Hierbei handelt es sich um Auftraggeber und Aufträge, die nicht von den staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen erfasst werden, sondern aufgrund binnenrechtlicher Bestimmungen dem Vergaberecht unterstehen. Ist ein Auftraggeber bzw. ein Auftrag nicht nur im Nichtstaatsvertragsbereich, sondern darüber hinaus im Staatsvertragsbereich unterstellt, muss sie zusätzliche Verfahrensbestimmungen beachten, etwa was die Zulassung ausländischer Anbieter, Fristen und Publikationserfordernisse angeht.

## 13. Welche Ausnahmen vom Vergaberecht gibt es?

Bei bestimmten Auftragsarten und Kategorien von Anbietern findet das Vergaberecht keine Anwendung. So stellen etwa Erwerb, Miete und Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen, die Anstellung von Personal sowie Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten keine submissionsrechtlich relevanten Aufträge dar. Ausgenommen sind daher u.a. Waren oder Dienstleistungen, die von Behinderteninstitutionen angeboten werden. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass der Anbieter ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt und der Auftraggeber nicht auf kommerzieller Basis beauftragt. Dahinter steht die Frage, ob der Auftraggeber einen möglichst günstigen Anbieter auswählen oder z.B. eine gemeinnützige Organisation unterstützen möchte. So handelt der Auftraggeber bspw. auch dann kommerziell, wenn er zwar einen gemeinnützigen Anbieter sucht, diesen allerdings anhand des Zuschlagskriteriums «Preis» mit einer Gewichtung von 80 % auswählt.

Nicht auszuschreiben sind zudem Aufträge an Anbieter, die vom Auftraggeber (allenfalls gemeinsam mit anderen Auftraggebern) kontrolliert werden und ihre Leistungen im Wesentlichen für den oder die Auftraggeber erbringen (sog. Quasi-In-House-Privileg).

Ausserdem kann ein Auftraggeber einen Auftrag unter gewissen Umständen freihändig (direkt) vergeben, selbst wenn der Schwellenwert für das Einladungs- oder das offene/selektive Verfahren überschritten ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn aufgrund technischer Besonderheiten nur ein Anbieter infrage kommt und keine angemessene wirtschaftliche und technisch-funktionale Alternative besteht. Freihändig vergeben werden können auch Aufträge, die wegen unvorhersehbarer Ereignisse so dringlich sind, dass kein Ausschreibungs- oder Einladungsverfahren durchgeführt werden kann. Die Voraussetzungen für solche «Freihänder» werden in der Gerichtspraxis jedoch nur zurückhaltend bejaht. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für einen «Freihänder» gegeben sind.

## 14. Wie können Auftraggeber gemeinsam beschaffen?

Gemeinsame öffentliche Beschaffungen mehrerer Auftraggeber stellen eine effiziente Massnahme dar, um die Nachfrage zu bündeln, attraktivere Angebote zu erhalten und administrative Kosten zu reduzieren. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

So kann eine Organisation als federführende Vergabestelle fungieren und das Ausschreibungsverfahren auch für andere Organisationen durchführen. Dabei ist es nicht notwendig, dass es sich um die Organisation mit dem höchsten Einkaufsvolumen handelt. Alternativ können gemeinsam geführte (Einkaufs-)Organisationen, mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit, mit der Abwicklung von Ausschreibungsverfahren beauftragt werden (zentrale Beschaffungsstelle). In beiden Varianten kauft die federführende Vergabestelle bzw. die Einkaufsorganisation auf Rechnung der beteiligten Auftraggeber ein, d.h. sie agiert als deren Stellvertreterin.

Generell ist es wichtig, dass gemeinsame Beschaffungen vertraglich klar geregelt werden. Empfehlenswert ist eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Auftraggebern (d.h. den Bezüglern der eingekauften Leistung) einerseits und der Einkaufsorganisation bzw. der federführenden Vergabestelle andererseits. Vertraglich abgebildet werden sollten insbesondere der Gegenstand und die wesentlichen Parameter des



Beschaffungsvertrags (Volumen, Dauer, Bezugsmodalitäten etc.), die Grundzüge des Beschaffungsverfahrens, die Verantwortlichkeiten bzw. die von den beteiligten Parteien zu erbringenden Leistungen, das anwendbare Recht, allfällige Entschädigungen, das Auftreten und die Kommunikation gegenüber den Anbietern, Dokumentations- und Informationspflichten sowie die Vertragsabwicklung. Der Detaillierungsgrad der vertraglichen Regelung hängt u.a. von der Komplexität und dem Inhalt der Beschaffung, der Anzahl, den Rollen und dem Verhältnis der Parteien und allfälligen weiteren vertraglichen Vereinbarungen ab. Ebenfalls zentral ist eine transparente Kommunikation gegenüber den Anbietern (Wer beschafft für wen? Wer ist Auftraggeber, wer Vertragspartner, wer Leistungsbezüger?).

Eine Alternative zu den erwähnten Modellen gemeinsamer Beschaffungen besteht darin, dass ein öffentlicher Auftraggeber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Leistungen (z.B. Güter) am Markt einkauft. Soweit sie diese Beschaffung unter Beachtung des Vergaberechts (insbesondere via Ausschreibungsverfahren) tätigt, kann sie die Güter anschliessend vergaberechtsfrei an die sie kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber weiterveräußern (sog. Quasi-In-House-Privileg).<sup>3</sup> Das Quasi-In-House-Privileg kann bspw. auf einen Verein oder eine Aktiengesellschaft angewendet werden, deren Mitglieder aus öffentlichen Auftraggebern bestehen.

## **15. Wie kann trotz Anwendung des Vergaberechts möglichst flexibel und effizient eingekauft werden?**

Mit einer vorausschauenden und frühzeitigen Planung von Beschaffungsprojekten, wozu die Einbindung der relevanten Stakeholder gehört, können typische Probleme wie Abhängigkeit von Lieferanten, Zeitdruck und Effizienzverluste vermieden werden. Zudem stellt das Vergaberecht trotz gesetzlich definierter Verfahren spezifische Instrumente bereit, um den Bedürfnissen nach Flexibilität und Kosteneffizienz gerecht zu werden.

So haben Auftraggeber etwa die Möglichkeit, mit einem oder mehreren Lieferanten mehrjährige Rahmenverträge zu festen Konditionen abzuschliessen (ohne Abnahmeverpflichtungen). Während die Partner für Rahmenverträge über Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden, kann im Bedarfsfall im Rahmen von sog. Mini-Tender, d.h. Bieterunden ohne erneute Ausschreibung, das passende Angebot ermittelt werden.

Bei komplexen oder innovativen Beschaffungen, insbesondere Dienstleistungen, bieten sich funktionale Ausschreibungen an, bei denen die Auftraggeber statt eines detaillierten Leistungsverzeichnisses Zielvorgaben definiert und die konkrete Umsetzung den Anbietern überlässt. Zudem ermöglicht das revidierte Vergaberecht den Auftraggebern, mit den Anbietern einen Dialog zu führen. Ein Dialogverfahren dient dazu, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Der Dialog ist keine eigenständige Verfahrensart, sondern ein Teil eines offenen, selektiven oder Einladungs-Verfahrens.

---

<sup>3</sup> Vgl. für weiterführende Informationen etwa den [Beschaffungsleitfaden TRIAS](#), Glossar, Stichwort Quasi-Inhouse-Vergabe.

**Herausgeber**

**ARTISET, Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf, Bern**

**Autor**

Martin Zobl, Dr. iur., LL.M., Attorney at Law, Walder Wyss Ltd

**Zitierweise**

ARTISET (2024), Faktenblatt: Öffentliches Beschaffungswesen. Hrsg.: ARTISET

Online: [artiset.ch](https://artiset.ch)

**Auskünfte/Informationen**

[dienstleistungen@artiset.ch](mailto:dienstleistungen@artiset.ch)

© ARTISET, 2024